



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/0894/2022

Schwaz, den 28.02.2022

Betreff: Spornbergerstraße – Entfernung von Spundwänden zwischen BA 1
und BA 2 – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Marko Moser – 0664/25 56 459
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Entfernung von Spundwänden zwischen BA 1 und BA 2 in der Spornbergerstraße durch die Firma ENGL GmbH, Egerbach 76, 6334 Schwoich, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 02.03.2022 bis 04.03.2023, wobei die Arbeitsdauer max. einen Arbeitstag von 08:00 bis 17:00 Uhr beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Das Ziehen der Spundwände im Baufeld wird mittels eines östlich der Spornbergerstraße aufgestellten Kranfahrzeuges vorgenommen. Während den Arbeitsvorgängen ist das Unterfahren des Auslegers sowohl mit dem öffentlichen, als auch mit dem Individualverkehr unvermeidlich.
2. Für kurzfristige Anhaltvorgänge zum Zwecke des Ablegens von gezogenen Spundwänden innerhalb des Baufeldes und damit „gefährlicheren“ Situationen sind zwei Straßenaufsichtsorgane im Bereich der Verkehrslichtsignalanlagen für das Bauvorhaben Schwaz Urban zu positionieren, welche kurzfristig Anhaltungen und somit Sperrungen im erforderlichen Ausmaß vornehmen können. Die Anhaltungen dürfen max. 5 Minuten andauern.
3. Die Aufstellung des Kranes erfolgt westlich des Objektes Spornbergerstraße 10. Der Kranbereich ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen oder das Lagern von Materialien in der Spornbergerstraße ist ausnahmslos untersagt. Das Passieren des Baustellenbereiches ist bis auf die kurzzeitigen Anhaltungen jederzeit aufrecht zu erhalten.
5. Die Arbeiten inklusive dem Aufstellen und der Demontage des Kranes haben in der Zeit zwischen 08:00 und 17:00 Uhr vorgenommen zu werden.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich)

der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. ENGL GmbH, Egerbach 76, 6334 Schwoich
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz